



Inhalt **Seite**

Tagesordnungen

In der 26. KW 2023 finden keine Sitzungen statt.

Öffentliche Zustellungen

Für Frau Berivan Akyol	686
Für Herrn Nicolae Stoica	686
Für Herrn Radu Scortaru	686
Für Herrn Mohamed Riad Trabelsi	686
Für Herrn Anatolie Cojocaru	687
Für Herrn Abdeslam Bakala	687
Für Herrn Ion Manea	687
Für Herrn Rupert Stoica	687
Für Herrn Anton Ciurariu	688
Für Herrn Reczep Dalov	688
Für Herrn Miloslaw Plesniak	688
Für Herrn Krzysztof Owsianowski	688
Für Herrn Isak Petrov	689
Für Herrn Ilija Slitsjenko	689
Für Herrn Karol Gruszka	689
Für Herrn Liviu Florin Iancu	689
Für Herrn Isomiddin Umurzakov	690
Für Herrn Kacper Szczesny	690
Für Herrn Matteo Gamondo	690
Für Herrn Todor Valchanov	690
Für Herrn Robert G M Schellens	691
Für Herrn Angel Atanasov	691
Für Herrn Shago Bazaj	691
Für Herrn Nicolae Dieaconu	691
Für Herrn Stefan-Cristian Vloga	692
Für Herrn Matteo Ganondo	692
Für Herrn Marius Borrmann	692
Für Herrn Josip Heit	692

Öffentliche Bekanntmachungen

Jahresabschluss der Stadtentwässerung Dortmund zum 31.12.2022	693
Ungültigkeitserklärung für den Dienstaussweis von Herrn Nils Köhle, Ordnungsamt, 32/1-4, ausgestellt am 28.08.2020	695
Jahresabschluss der Sparkasse Dortmund	695
Nachfolgeregelung in der Bezirksvertretung Innenstadt-Nord	696

Inhalt **Seite**

Bauleitplanung; Änderung des Flächennutzungsplanes 83/1 Kokereipark und Aufstellung des Bebauungsplanes Hu 127/1 – östlich Emscherallee – / Kokereipark, hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung (Öffentlichkeitsbeteiligung) zur Änderung des Flächennutzungsplanes 83/1 Kokereipark und des Entwurfs des Bebauungsplanes Hu 127/1 – östlich Emscherallee – / Kokereipark	696
Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2021 des Sondervermögens „Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfonds Dortmund“	699

Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum	
Ausschreibung B224/23, Kleyer Feld / Querung Elsenbach in Dortmund, Gewerk: Kanalbauarbeiten	701
Ausschreibung Am Bruchheck (von der "Goystraße" bis zur Straße "An der Goymark"), Gewerk: Kanal- und Straßenbauarbeiten	702
Ausschreibung „Verlängerung Mietlizenzen Symantec Sicherheitsprodukte“ (L300/23)	703
Vergabe Los 1: Kerschensteiner GS und Los 2: Mörike GS, Gewerk: Passive IT-Infrastruktur	703
Ausschreibung B253/23, Kanalerneuerung Huckarder Allee in Dortmund, Gewerk: Kanalbauarbeiten	703

Tagesordnungen

des Rates, seiner Ausschüsse,
der Bezirksvertretungen und Beiräte

In der 26. KW 2023
finden keine Sitzungen statt.

Öffentliche Zustellungen

Für Frau Berivan Akyol,
letzte bekannte Anschrift: **Buschei 130, 44328 Dortmund** liegt bei der Stadt Dortmund – Unterhaltsvorschusskasse –, Ostwall 64, 44135 Dortmund, Raum 426, folgendes Schriftstück bereit:

Bescheid über die Ablehnung einer Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 09.06.2022 für Ihr Kind Dilay Akyol, geb. am 11.10.2012, Aktenzeichen- 51-Scha-UV-03-3282.

Das Schriftstück kann in der oben erwähnten Dienststelle dienstags und donnerstags von 8.30–11.30 Uhr und donnerstags von 14.00–16.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, den 21.06.2023

Für Herrn Nicolae Stoica,
wohnhaft: PL-51-147 Wroclaw, Piotra Czajkowskiego 80 a-12, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 215, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 25.04.2023, Aktenzeichen 30/Owi BC 714 410 667.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr

und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 20.06.2023

Für Herrn Radu Scortaru,
wohnhaft: RO-400535 Cluj-Napoca, Aleea Iezer 4, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 204, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 17.05.2023, Aktenzeichen 30/Owi BB 775 880 221.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 20.06.2023

Für Herrn Mohamed Riad Trabelsi,
zuletzt wohnhaft: 44575 Castrop-Rauxel, Christinenstraße 53, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 215, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 24.03.2023, Aktenzeichen 30/Owi BC 714 407 356.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr

und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 20.06.2023

Für Herrn Anatolie Cojocar,

wohnhaft: MD-2000 Chisinau, Tudor Vladimirescu 103, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 28.04.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AC 714 391 794.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 20.06.2023

Für Herrn Abdeslam Bakala,

wohnhaft: MA-90040 Tanger, Gzenaya Freihien 2, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 17.04.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AB 714 374 970.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr

und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 20.06.2023

Für Herrn Ion Manea,

wohnhaft: RO-107244 Jud. PH Ors. Mizil Sat. Vadu Sapat, Nr. 223, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 17.04.2023,
Aktenzeichen 30/Owi CA 714 421 049.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 20.06.2023

Für Herrn Rupert Stoica,

wohnhaft: 00000 Ohne festen Wohnsitz, Nr. 1, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 215, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 15.06.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BC 714 521 027.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr

und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 20.06.2023

Für Herrn Anton Ciurariu,
wohnhaft: PL-66-400 GORZÓW WIELKOPOLSKI, Ul. Sloneczna 702, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 02.05.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AC 776 030 574.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 20.06.2023

Für Herrn Reczep Dalov,
wohnhaft: BG-4743 Smolyan, Levochevo 7, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 04.05.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AC 714 354 805.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr

und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 20.06.2023

Für Herrn Miloslaw Plesniak,
wohnhaft: PL-31-101 KRAKÓW, Pl. Plac Na Groblach 34, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 208, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 25.05.2023,
Aktenzeichen 30/Owi CC 776 204 122.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 20.06.2023

Für Herrn Krzysztof Owsianowski,
wohnhaft: PL-85-862 Bydgoszcz, c/o TEZWS SP. Z.O.O. Bydgoskich Przemyslowcow 29, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 208, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 14.06.2023,
Aktenzeichen 30/Owi CC 714 472 166.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr

und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 20.06.2023

Für Herrn Isak Petrov,

wohnhaft: 00000 -, o. f. W. 0, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 208, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 15.06.2023,
Aktenzeichen 30/Owi CC 714 521 000.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 20.06.2023

Für Herrn Ilija Slitsjenko,

wohnhaft: NL - 1069 EH Amsterdam, Langswater 846, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 204, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 17.05.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BB 776 025 120.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr

und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 20.06.2023

Für Herrn Karol Gruszka,

zuletzt wohnhaft: D - 58642 Iserlohn, Wulfeistraße 4, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 03.04.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AF 714 413 011.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 20.06.2023

Für Herrn Liviu Florin Iancu,

wohnhaft: RO - 551001 Jud. SB Sat. Ighisu Nou, Str. Mica 18, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 219, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 15.06.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AH 714 518 859.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr

und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 20.06.2023

Für Herrn Isomiddin Umurzakov,
wohnhaft: KZ - 00000 Vispenstzoko, 39 dom, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 15.06.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BD 714 520 721.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 20.06.2023

Für Herrn Kacper Szczesny,
wohnhaft: PL - 27 - 630 Zawichost, Podgorze 62, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 215, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 25.04.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BC 775 684 279.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr

und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 20.06.2023

Für Herrn Matteo Gamondo,
wohnhaft: I - 20131 Milano, Via Giovanni Paisiello 16, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 14.06.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AF 714 519 235.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 20.06.2023

Für Herrn Todor Valchanov,
wohnhaft: BG-9000 Varna, Bapha XNBKOB 39 et 2, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 501, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 16.06.2023,
Aktenzeichen 30/Owi CU 714 520 543.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr

und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 20.06.2023

Für Herrn Robert G M Schellens,

wohnhaft: NL-5554 MX Valkenswaard, Sperwer 10, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 12.05.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BA 776 096 273.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 20.06.2023

Für Herrn Angel Atanasov,

wohnhaft: 0000 unbekannt, unbekannt 0, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 505, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 19.06.2023,
Aktenzeichen 30/Owi CE 542 177 846.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr

und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 20.06.2023

Für Herrn Shago Bazaj,

wohnhaft: 44137 Dortmund, O. f. W. 1, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 19.06.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AB 714 513 687.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 20.06.2023

Für Herrn Nicolae Dieaconu,

zuletzt wohnhaft: 33775 Versmold, Ravensberger Str. 23, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 213, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 31.03.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AD 775 827 770.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr

und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 20.06.2023

Für Herrn Stefan-Cristian Vloga,

wohnhaft: 44122 Dortmund, O. f. W. 1, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 19.06.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BD 714 520 993.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 20.06.2023

Für Herrn Matteo Ganondo,

wohnhaft: I-20131 Milano, Via Giovanni Paistello 16, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 19.06.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AF 714 522 988.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr

und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 20.06.2023

Für Herrn Marius Borrmann,

zuletzt wohnhaft Völkmannsweg 15, 44357 Dortmund liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 11, 44122 Dortmund, Zimmer 253, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid mit Datum vom 06.02.2023,
Kassenzeichen: 034 353 992 D.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Frist in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, 20.06.2023

Für Herrn Josip Heit,

zuletzt wohnhaft Am Remberg 182 B, 44269 Dortmund liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 11, 44122 Dortmund, Zimmer 253, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid mit Datum vom 20.01.2023,
Kassenzeichen: 033 244 731 D.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag von 8.00 bis 12.00

Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Frist in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, 20.06.2023

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Stadtentwässerung Dortmund zum 31.12.2022

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung vom 15.06.2023 den Jahresabschluss der Stadtentwässerung Dortmund zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von 921.679.171,22 Euro und einem Bilanzgewinn in Höhe von 1.308.196,27 Euro festgestellt.

Des Weiteren hat Rat der Stadt hat beschlossen, dass der Bilanzgewinn an den städtischen Haushalt abzuführen ist. Die Allgemeine Rücklage und die Forderungen des Eigenbetriebes gegenüber dem städtischen Haushalt werden um 5.820.910,44 Euro erhöht. Diese Erhöhung ist im Wirtschaftsplan 2024 zu veranschlagen.

In der städtischen Finanzrechnung ergibt sich hierdurch eine Mehrzahlung in Höhe von 5.820.910,44 Euro.

Schließlich hat der Rat der Stadt Dortmund die Entlastung des Betriebsausschusses beschlossen.

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2022 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH beauftragt. Diese hat mit Datum vom 14.04.2023 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtentwässerung Dortmund, Dortmund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtentwässerung Dortmund, Dortmund für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als

Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel,

ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Darstellung, Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben

wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden gemäß § 26 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme während der üblichen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Stadtentwässerung Dortmund (Sunderweg 86, 44147 Dortmund) im Zimmer Nr. 3.15 verfügbar gehalten.

Stadtentwässerung Dortmund

Die Betriebsleitung

Öffentliche Bekanntmachung

Ungültigkeitserklärung für den Dienstaussweis von Herrn Nils Köhle, Ordnungsamt, 32/1-4, ausgestellt am 28.08.2020

Der Dienstaussweis des Ordnungsamtes, Abteilung 32/1-4 für Herrn Nils Köhle, ausgestellt am 28.08.2020 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Sparkasse Dortmund

Freistuhl 2, 44137 Dortmund

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Dortmund hat am 17. Mai 2023 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 festgestellt. Der vollständige Jahresabschluss 2022 kann

in den Kundenhallen der Sparkasse Dortmund sowie auf der Homepage eingesehen werden.

Die Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe hat den Jahresabschluss geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Dortmund, im Juni 2023

Sparkasse Dortmund
Der Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung

Nachfolgeregelung in der Bezirksvertretung Innenstadt-Nord

Die in die Bezirksvertretung Dortmund-Innenstadt-Nord gewählte Kandidatin,

Frau Katrin Lögering,

ist am 07.06.2023 aus der Bezirksvertretung ausgeschieden.

Nachfolgerin nach dem Listenwahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist

Frau
geboren:
wohnhaf:
Email-Adresse oder Postfach:

Katja Bender
1972 in Würzburg
44147 Dortmund
katja.bender@
gruene-dortmund.de

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch bei den Bürgerdiensten – Kommunales Wahlbüro –, Königswall 25–27, 44137 Dortmund erhoben werden.

Über einen etwaigen Einspruch entscheidet der Wahlleiter.

Dortmund, den 20.06.2023

gez.

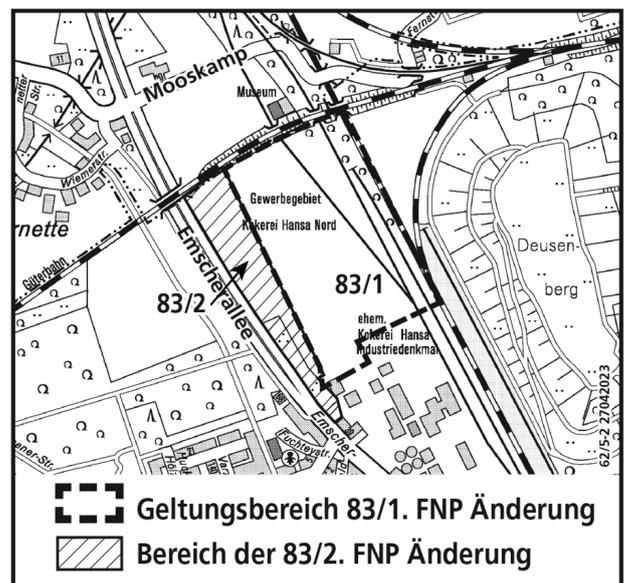
Norbert D a h m e n
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung;

Änderung des Flächennutzungsplanes 83/1 Kokereipark und Aufstellung des Bebauungsplanes Hu 127/1 – östlich Emscherallee – / Kokereipark,

hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung (Öffentlichkeitsbeteiligung) zur Änderung des Flächennutzungsplanes 83/1 Kokereipark und des Entwurfs des Bebauungsplanes Hu 127/1 – östlich Emscherallee – / Kokereipark



Räumlicher Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes 83/1 Kokereipark

Der Änderungsbereich der ursprünglich geplanten 83. Flächennutzungsplanänderung liegt im Norden des Stadtbezirks Dortmund-Huckarde und grenzt direkt an den Stadtbezirk Mengede. Er liegt nördlich der Kokerei Hansa. Die westlich verlaufende Emscherallee, die östlich gelegene Bahnstrecke Dortmund zwischen dem Abzweig Hansa und Nette und die nördlich verlaufende Güterumlaufstrecke bilden die Grenzen des Änderungsbereichs. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung 83/1 ist überwiegend identisch mit der ursprünglich geplanten 83. Änderung des Flächennutzungsplanes. Er sieht jedoch eine Herausnahme der Flächen für den Bereich des geplanten Energiecampus einschließlich dem Erschließungsbereich von Emscherallee vor.

Die genauen Abgrenzungen sind dem Übersichtsplan der Verwaltungsvorlage DS-Nr. 30742-23 (Anlage 1) zu entnehmen.



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Hu 127/1 – östlich Emscherallee – / Kokereipark

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Hu 127/1 – östlich Emscherallee – / Kokereipark befindet sich im Dortmunder Stadtbezirk Huckarde, Ortsteil Huckarde. Er liegt nördlich der Kokerei Hansa und umfasst ca. 18,9 Hektar. Der Geltungsbereich wird im Westen durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Hu 127/2 – östlich Emscherallee – / Energiecampus begrenzt. Derzeit befinden sich dort eine Pappelreihe sowie eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im südwestlichen Bereich wird der Geltungsbereich durch eine ehemalige Grabelandfläche und die Emscherallee (L609) begrenzt. Die östliche Grenze bildet die Bahnstrecke zwischen dem Abzweig Hansa und Nette. Nördlich begrenzen ebenfalls Bahngleise den Geltungsbereich. Im Süden verläuft die Grenze nördlich der Kletterhalle bzw. entlang der südlichen Grenze des zukünftigen Brückenplatzes, der an das Stiftungsgelände der Kokerei Hansa anschließt. Der Geltungsbereich schließt gegenüber dem bisherigen Hu 127 die geplanten Flächen für den Energiecampus sowie die Flächen der Erschließung über den „Mooskamp“ aus. Der südliche Erschließungsbereich an der Emscherallee für den Energiecampus wird in den Geltungsbereich des Hu 127/1 zunächst beibehalten, damit eine ausreichende fußläufige Erschließung des Kokereiparks zum Stadtbezirk Huckarde planungsrechtlich sichergestellt werden kann.

Die genauen Abgrenzungen sind dem Übersichtsplan der Verwaltungsvorlage DS-Nr. 30742-23 (Anlage 3) zu entnehmen.

Planungsziele:

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sollen die Voraussetzungen für die planungsrechtliche Sicherung

der vorhandenen Grünfläche, dem zukünftigen Kokereipark, als Teil des Dortmunder Zukunftsgartens im Rahmen der Internationalen Gartenausstellung (IGA) Metro-Pole Ruhr 2027 geschaffen werden.

Als Basis für den Bebauungsplan wurde im Juli 2020 ein freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb für den Dortmunder Zukunftsgarten durchgeführt, welcher zentraler Bestandteil der IGA 2027 sein wird.

Das Bebauungsplanverfahren für den Teilbereich Hu 127/1 – östlich Emscherallee – /Kokereipark soll die informellen planerischen Aussagen des freiraumplanerischen Entwurfs zur landschaftsplanerischen Entwicklung der Fläche räumlich konkretisieren und rechtsverbindlich festschreiben.

Der vorgesehene Grünraum (der sogenannte Kokereipark) dient als Bindeglied zwischen dem geplanten Energiecampus, der Kokerei Hansa, dem Deusenberg und dem Nahverkehrsmuseum Mooskamp. Der Grünraum bildet den Übergang zwischen industriehistorisch geprägten Strukturen zur offenen Landschaft und zum Zukunftsstandort des Energiecampus. Zudem soll ein Brückenschlag („Haldensprung“) die Verbindung zwischen dem geplanten Kokereipark und dem Deusenberg herstellen. Die vorgesehene Brücke ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Es wird ein eigenständiges Plangenehmigungsverfahren durch das Tiefbauamt durchgeführt. Im Bebauungsplan erfolgt nur eine nachrichtliche Darstellung.

Die Entwicklung des ehemaligen Werksgeländes ist vor dem Hintergrund der IGA 2027 zu sehen. Nach Ausstellungsende im Herbst 2027 werden die temporären Ausstellungsinhalte zur IGA 2027 zurückgebaut und die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu einer öffentlich zugänglichen Parkanlage.

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat in seiner Sitzung am 31.05.2023 gemäß der Verwaltungsvorlage DS-Nr. 30742-23 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen stimmt der Änderung des Flächennutzungsplanes 83/1 Kokereipark und dem Entwurf des Bebauungsplanes Hu 127/1 – östlich Emscherallee – / Kokereipark mit Begründung vom 24.03.2023 zu und beschließt die öffentliche Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit).“

Rechtsgrundlage:
§ 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung zur Änderung des Flächennutzungsplanes 83/1 Kokereipark und des Entwurfes des Bebauungsplanes Hu 127/1 – östlich Emscherallee – / Kokereipark mit Begründung vom 24.03.2023 wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Folgende Gutachten und Fachbeiträge liegen zum Bebauungsplanverfahren Hu 127/1 – östlich Emscherallee – / Kokereipark vor:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I und II): LökPlan Conze & Cordes GbR, Anträge, Bericht vom Februar 2022
- Übersichtsplan Freianlagen / Baubeschreibung Daueranlage LP3 / Entwässerungsplanung; bbz landschaftsarchitekten berlin gmbh, 24.09.2021 / 26.08.2022 / 20.02.2023

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus: Umweltbericht mit Informationen u. a. zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschafts- und Stadtbild, Kultur- und sonstigen Sachgütern.

Die Flächennutzungsplanänderung 83/1 Kokereipark und der Entwurf des Bebauungsplanes Hu 127/1 – östlich Emscherallee – / Kokereipark und die oben genannten umweltbezogenen Informationen liegen vom **03.07.2023** bis zum **02.08.2023** einschließlich beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Verwaltungsgebäude Burgwall 14, Erdgeschoss, Zimmer 27, zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

montags bis mittwochs	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr,
donnerstags	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
freitags	7.30 bis 12.00 Uhr

(außer an Feiertagen).

Zusätzlich können die Planungsunterlagen im Internet unter stadtplanungsamt.dortmund.de eingesehen werden. Hier besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist bei der Stadt Dortmund (zweckmäßigerweise beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt) insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Überdies besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung fernmündlich unter den Rufnummern (0231) 50-2 37 43 (Herr Sannemann) oder (0231) 50-1 64 63 (Frau Hoffmann) zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dortmund, den 16.06.2023

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2021 des Sondervermögens „Grundstücks- und Vermögensverwaltungs fonds Dortmund“

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 22.09.2022 den von Sondervermögen „Grundstücks- und Vermögensverwaltungs fonds Dortmund“ zum 31.12.2021 aufgestellten und von der Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss festgestellt. Der Rat hat darüber hinaus beschlossen, dass aus dem Jahresergebnis 2021 in Höhe von 9.652.576,94 € ein Betrag in Höhe von 6.000.000,00 € an den Haushalt der Stadt abgeführt sowie der verbleibende Betrag in Höhe von 3.652.576,94 € in die Gewinnrücklagen eingestellt wird. Der Betriebsausschuss Sondervermögen „Grundstücks- und Vermögensverwaltungs fonds Dortmund“ wird entlastet.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung der Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde zu dem Jahresabschluss zum 31.12.2021 und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 des Sondervermögens „Grundstücks- und Vermögensverwaltungs fonds Dortmund“ mit Datum vom 31. Mai 2022 der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Sondervermögen „Grundstücks- und Vermögensverwaltungs fonds Dortmund“

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetrieblichen Einrichtung Sondervermögen „Grundstücks- und Vermögensverwaltungs fonds Dortmund“ – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Sondervermögens „Grundstücks- und Vermögensverwaltungs fonds Dortmund“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetrieblichen Einrichtung zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetrieblichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 der Gemeindeverordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetrieblichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und

dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetrieblichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetrieblichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetrieblichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbe-

trieblichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 der Gemeindeverordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetrieblichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetrieblichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetrieblichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dortmund, den 31. Mai 2022

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Düsseldorf)“

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Jahr 2021 liegen bis zur Feststellung des Jahresabschluss 2022 durch den Rat der Stadt Dortmund im Fachbereich Liegenschaften, Ostwall 60, zur Einsichtnahme aus.

Dortmund, den 19.06.2023

Betriebsleitung Sondervermögen „Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfonds Dortmund“

Jörg S t ü d e m a n n Arnulf R y b i c k i
Stadtdirektor/Stadtkämmerer Stadtrat

Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20 Abs. 4
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum,
Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.:
(0231) 50-2 54 30, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail:
sstadtfeld@stadtdo.de

**Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:
B224/23, Kleyer Feld / Querung Elsenbach in Dortmund, Gewerk: Kanalbauarbeiten**

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

Kanalbauarbeiten

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: Spätestens 12 Werktage nach Zugang
des Auftragschreibens,

Bauende: Innerhalb von 22 Werktagen nach Aus-

führungsbeginn.

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.**

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben.**

Bauvorhaben:

Am Bruchheck (von der "Gostraße" bis zur Straße "An der Goymark"), Gewerk: Kanal- und Straßenbauarbeiten

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

ca. 3.000 cbm Bodenaushub bis: 5 m Tiefe:
davon ca. 1.250 cbm Bodenaushub Homogenbereich 1:
davon ca. 1.000 cbm Bodenaushub Homogenbereich 2:
davon ca. 750 cbm Bodenaushub Homogenbereich 3:
ca. 3.000 qm Dielen-Kammerplatten-Verbau
und ca. 1.200 qm Einfachgleitschienenverbau
ca. 90 m Steinzeugrohre DN: 300
ca. 310 m Steinzeugrohre DN: 400
ca. 70 m Betonrohre DN: 500
7 Stück Fertigteilschächte DN: 1500

Rainer Daelen Straße (Straßenbau Teil B1)

835 m² Teerbeläge in Fahrbahn aufnehmen
340 m einreihige Rinne aufnehmen
835 m² Oberbauschichten profilieren
85 t STS 0/45 herstellen
835 m² Haftkleber C 40 aufbringen
835 m² Abstumpfen der Asphaltdeckschichten
835 m² Asphalttragschicht AC 22 TS; 8 cm stark einbauen
835 m² Asphaltdeckschicht AC 8 DN; 4 cm stark einbauen
340 m 1-reihige Rinne herstellen und einschlämmen

Am Bruchheck (Straßenbau Teil B 2)

22 Stück Straßenabläufe abbrechen
88,00 m³ Grabenaushub für Anschlussleitungen, bis 4 m
88,00 m³ Bodenabfuhr
22 m³ Rheinsand liefern u. einbauen
66 m³ HKS 0/45 zur Grabenverfüllung
88 m PP-Rohre DN 200, liefern u. verlegen
22 Stück SK-Fundamente herstellen
22 Stück Straßenabläufe (SK) mit Anschluss (DN 200) herstellen
22 Stück SK Aufsätze 500/500, D 400, Pult liefern und einbauen

Rainer Daelen Straße Straßenkappenregulierung (Teil B 3)

13 Stück Straßenkappen im Bohrverfahren regulieren

Folgende Anforderung der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau im Hinblick auf die Beurteilungsgruppe

RAL-GZ 961: **AK 2**

sind zwingend erforderlich.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen und die Gütesicherung des Unternehmens nach RAL-GZ 961 mit dem Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau geforderten Beurteilungsgruppen nachweist.

Der Nachweis gilt insbesondere als gleichwertig erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen durch einen Prüfbericht entsprechend Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 Abschnitt 4.1 für die geforderte(n) Beurteilungsgruppe(n) nachweist und eine Verpflichtung vorlegt, dass der Bieter im Auftragsfall für die Dauer der Werkleistung einen Vertrag zur Gütesicherung RAL-GZ 961 entsprechend Abschnitt 4.3 abschließt und die zugehörige „Eigenüberwachung“ entsprechend Abschnitt 4.2 durchführt.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung durch ein Offenes Verfahren zu vergeben**.

Leistung:

„Verlängerung Mietlizenzen Symantec Sicherheitsprodukte“ (L300/23)

Bei der Leistung handelt es sich um die Verlängerung der Mietlizenzen von Anti-Virus-Software zur Absicherung der gesamtstädtischen IT gegen Angriffe von außen durch das Einschleusen von Schadsoftware.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung:
<http://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **hat** nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach freihändiger Vergabe vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009

– AZ: 121 – 80-20/02 –

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastr. 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 82 07, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: cluehrs@stadtdo.de
- b) **Freihändige Vergabe**, Vergabe-Nr.: B268/22
- c) **Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Los 1: Kerschensteiner GS und Los 2: Mörike GS, Gewerk: Passive IT-Infrastruktur**
- d) in Dortmund
- e) **Beauftragtes Unternehmen: Nachrichtentechnik Weiss GmbH, Sitz: Dortmund**

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20 Abs. 4
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 54 30, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: ssadtfeld@stadtdo.de

Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: B253/23, Kanalerneuerung Huckarder Allee in Dortmund, Gewerk: Kanalbauarbeiten

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

Kanalbauarbeiten

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: Spätestens 12 Werktage nach Zugang des Auftragschreibens,

Bauende: Innerhalb von 65 Werktagen nach Ausführungsbeginn.

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.**

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**